

Kreisverordnung zur Sicherung des Stormsteich sowie seiner natürlichen Verlandungsbereiche und angrenzendem Bruchwald in Itzehoe im Kreis Steinburg als geschützter Landschaftsbestandteil

Aufgrund der §§ 18 und 19 Abs. 5 - 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVBl. Schl.-H. S. 301) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, S. 2542 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Schutzgegenstand ist der im Nordosten des Stadtgebietes von Itzehoe gelegene, ca. 1,8 ha Wasserfläche umfassende Stormsteich sowie seine natürlichen Verlandungsbereiche und der angrenzende Bruchwald. Die Abgrenzung umfasst das Flurstück 3/2 der Flur 1 in der Gemarkung Sude mit einer Gesamtflächengröße von 6,1290 ha. Beim Stormsteich handelt es sich um einen historischen Stauteich, der bereits im Mittelalter durch das Adlige Kloster Itzehoe angelegt wurde. Der Teich zeigt sich heute als eutrophes Flachgewässer mit kleinflächiger Ausprägung von Schwimmblattvegetation und naturnahen Verlandungsbereichen. Als Verlandungsbereiche treten Röhrichtzonen mit Schilf, Igelkolben und Sumpfuendel auf, die in typische Ausprägungen von Weidenfeuchtgebüsch und Bruchwald übergehen. Innerhalb der im Süden angrenzenden Bruchwälder ist Moorvegetation mit Torfmoospolstern und verschiedenen Seggenarten vertreten. Das Vorkommen verschiedener gefährdeter Pflanzenarten wie Hunds-Straußgras (*Agrostis canina*), Schwarzschof-Segge (*Carex appropinquata*), Igel-Segge (*Carex echinata*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Straußblütiger Gilbweiderich (*Lysimachia thyrsoiflora*), Gagelstrauch (*Myrica gale*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) ist belegt.
- (2) Die genaue Abgrenzung und die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Eintragungen in den beigefügten Auszügen aus der Flurkarte M 1 : 2.500 und der Übersichtskarte M 1 : 25.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung einschließlich der dazu gehörenden Karten können während der Dienststunden bei
 - a) dem Landrat des Kreises Steinburg als untere Naturschutzbehörde, Karlstrasse 13, 25524 Itzehoe und
 - b) der Stadt Itzehoe, Reichenstrasse 23, 25524 Itzehoe

unentgeltlich von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Das Gewässer sowie die angrenzenden Verlandungs-/Bruchwaldbereiche sind als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 Nrn. 1+4 BNatSchG einzustufen. Faunistisch ist das innerhalb eines geschlossenen Waldgebiets liegende Gewässer als Lebensraum für Amphibien und Libellen sowie als Bruthabitat für Vögel von Bedeutung.
- (2) Ein besonderer Schutz ist erforderlich, um den Teich und die umgebenden Biotope vor Beeinträchtigungen zu bewahren und das Gebiet als Rückzugs- und Lebensraum

zahlreicher Tierarten zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, den Teich sowie die angrenzenden Biotop zu zerstören, zu beschädigen oder nachhaltig zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Biotop endgültig zu beseitigen, zu schädigen und ihre Lebensfähigkeit nachhaltig zu beeinträchtigen oder die vorkommenden Tierlebensgemeinschaften in ihrer ungestörten Entwicklung und Fortpflanzung zu schädigen.
- (2) Insbesondere verboten ist,
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Schleswig-Holstein zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 2. ober- und unterirdische Versorgungsleitungen aller Art zu verlegen,
 3. die Fläche zu befahren oder dort zu reiten,
 4. Hunde (auch angeleint) und andere Haustiere umherlaufen oder baden zu lassen; ausgenommen sind Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde und Jagdhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung,
 5. Flugmodelle aller Art zu verwenden,
 6. zu zelten, zu lagern oder Feuer zu entfachen,
 7. die Fläche zu verunreinigen oder dort Materialien oder Abfälle zu lagern,
 8. Chemikalien oder andere Fremdstoffe einzubringen,
 9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen, ausgenommen in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf,
 10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 11. Gehölze zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entfernen,
 12. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
 13. die forstwirtschaftliche Nutzung,
 14. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen jeglicher Art, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 15. befestigte oder unbefestigte Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen,
 16. im Gewässer zu angeln oder Fische einzusetzen,
 17. Wasser aus dem Teich zu entnehmen oder ab- bzw. einzuleiten; ausgenommen ist die Ausübung des Gemeingebrauchs,
 18. den derzeitigen Wasserstand des Teiches unter den derzeitigen Stand abzusenken (z.B. durch Umbau des Ablaufs). Der derzeitige Stand liegt bei 25,85 über NN und wurde am 15.12.2014 bei der Überlaufschwelle eingemessen (siehe Eintragung im Flurkartenauszug),
 19. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln und anderen Gegenständen, soweit sie nicht den Schutzzweck beschreiben oder ihm dienen.
- (3) Die Verbotsvorschriften des § 30 Abs. 2 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt. Insofern sind weitergehende Einschränkungen auf den Biotopflächen im Einzelfall möglich.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, wenn einzelne Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken entnommen werden sollen.
- (3) Außerdem kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 Abs. 1 oder 2 BNatSchG gewähren.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben
 1. von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete Schutz- und Pflegemaßnahmen, die der Erhaltung des Gebietes dienen;
 2. die Entnahme und Pflege von Bäumen, soweit diese die Verkehrssicherheit der angrenzenden Wanderwege gefährden;
 3. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr;
 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde begonnen werden, es sei denn, die untere Naturschutzbehörde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

- (1) Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen zu dulden, sofern sie die Maßnahmen nicht selbst durchführen.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an Vegetation und Gewässer unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 7

Bestandsminderung

- (1) Der Verursacher oder die Verursacherin einer Bestandsminderung der Waldfläche ist verpflichtet, eine standortgerechte und ökologisch sinnvolle Ersatzpflanzung vorzunehmen, soweit dies zumutbar ist. Der Umfang der Verpflichtung und die Art der Ersatzpflanzung ist im Einzelfall von der Unteren Naturschutzbehörde festzusetzen.
- (2) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen

ist. Ist die Ersatzpflanzung zu diesem Zeitpunkt nicht angewachsen, hat der Verursacher eine weitere Ersatzpflanzung vorzunehmen; Satz 1 gilt entsprechend. Wächst auch die weitere Ersatzpflanzung nicht an, gilt die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung als erfüllt, wenn der Verursacher das Nichtanwachsen nicht zu vertreten hat.

- (3) Der Verursacher oder die Verursacherin einer Bestandsminderung des Teiches ist verpflichtet, den vorherigen Zustand wieder herzustellen, soweit dies zumutbar ist. Der Umfang der Verpflichtung und die Art der Wiederherstellung ist im Einzelfall von der Unteren Naturschutzbehörde festzusetzen.
- (4) In den Fällen einer Zerstörung des Landschaftsbestandteils kann die Behörde auch festlegen, dass der oder die Verpflichtete eine zweckgebundene Ausgleichsabgabe zu leisten hat. Diese kommt nur dann in Betracht, wenn ein anderer, ökologisch sinnvoller Ausgleich der Bestandsminderung nicht möglich ist.
- (5) Die gleiche Verpflichtung trifft den Eigentümer, die Eigentümerin oder sonstige Berechtigte, wenn ein Dritter oder eine Dritte mit seiner Zustimmung oder Duldung eine nach § 3 verbotene Handlung begeht oder er oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten oder die handelnde Dritte hat.
- (6) Für die Erfüllung der Verpflichtung aus den Absätzen 1 bis 5 haftet auch der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 58 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Kreise Steinburg vom 22.10.1940 (Amtsblatt Nr. 43, Seite 240) insoweit außer Kraft, wie sie sich auf den in der Landschaftsschutzkarte unter Nr. 5 ausgewiesenen „Stormsteich mit näherer Umgebung“ erstreckt.

Itzehoe, den 02.11.2015

(Siegel)

Kreis Steinburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Torsten Wendt
Landrat

Bekanntmachung zu der

**Kreisverordnung zur Sicherung des Stormsteich sowie seiner natürlichen
Verlandungsbereiche und angrenzendem Bruchwald in Itzehoe im Kreis Steinburg als
geschützter Landschaftsbestandteil**

vom 02.11.2015

Eine Verletzung der in § 19 Abs. 1 bis 8 Landesnaturschutzgesetz bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der unteren Naturschutzbehörde geltend gemacht worden sind.

Kreis Steinburg
Der Landrat
untere Naturschutzbehörde
Torsten Wendt
Landrat